

Abschnitt K

Urologie

Allgemeine Bestimmungen zu Abschnitt K

Werden mehrere Eingriffe in der Brust- oder Bauchhöhle in zeitlichem Zusammenhang durchgeführt, die jeweils in der Leistung die Eröffnung dieser Körperhöhlen enthalten, so darf diese nur einmal berechnet werden; die Vergütungssätze der weiteren Eingriffe sind deshalb um den Vergütungssatz nach Nr. 2990 oder 3135 zu kürzen.

GOÄ Nummer 1728

Katheterisierung der Harnblase beim Mann

59 Punkte einfach = 3,44 €

GOÄ Nummer 1730

Katheterisierung der Harnblase bei der Frau

37 Punkte einfach = 2,16 €

Wird eine Harnblasenkatheterisierung lediglich ausgeführt, um eine gynäkologische Untersuchung nach Nummer 7 zu erleichtern, so ist sie neben der Leistung nach Nummer 7 nicht berechnungsfähig.

Kommentar zu den Nrn. 1728 und 1730

Die Katheterisierung der Harnblase erfolgt entweder durch Einmalkatheter oder durch die Anlage eines Verweilkatheters. Die Harnableitung mittels Einmalkatheter ist nach Nr. 1728 (m) oder 1730 (w) zu berechnen; die Anlage eines Verweilkatheters nach Nr. 1732.

Die Einmalkatheterisierung der Harnblase kann entweder zur Ableitung des Urins (z.B. Harnverhalt etc.) oder zur diagnostischen Bestimmung des Restharns erforderlich werden.

Die Einmalkatheterisierung der Harnblase kann bei bestimmten medizinischen Indikationen (akuter Harnverhalt etc.) im Rahmen der anästhesiologischen Behandlung erforderlich werden und nach den Nrn. 1728 oder 1730 neben den Leistungen des Kapitels D berechnet werden. Es empfiehlt sich die Angabe der Diagnose in der Rechnung.

Die Nrn. 1728 und 1730 sind in der abschließenden Enumerierung der Allgemeinen Bestimmungen zu Nr. 435 aufgeführt und nicht neben der Leistung nach Nr. 435 berechenbar.

Die Nrn. 1728 und 1730 sind nicht neben der Leistung nach Nr. 1732 berechenbar.

Eine im Rahmen der Katheterisierung durchgeführte Schleimhautanästhesie der Harnröhre kann gesondert nach Nr. 488 berechnet werden, wenn sie als eigenständige Leistung, und nicht lediglich durch ein lokalanästhetikahaltiges Gleitmittel erfolgt.

GOÄ Nummer 1732

Einlegung eines Verweilkatheters - gegebenenfalls einschließlich der Leistungen nach Nummer 1728 oder Nummer 1730 -

74 Punkte einfach = 4,32 €

Neben der Leistung nach Nummer 1732 ist die Leistung nach Nummer 1733 nicht berechnungsfähig.

Kommentar zu Nr. 1732

Die Katheterisierung der Harnblase erfolgt entweder durch Einmalkatheter oder durch die Anlage eines Verweilkatheters. Die Harnableitung mittels Einmalkatheter ist nach Nr. 1728 (m) oder 1730 (w) zu berechnen; die Anlage eines Verweilkatheters nach Nr. 1732.

Die Anlage eines Verweilkatheters in die Harnblase kann auch im Rahmen der anästhesiologischen Behandlung erforderlich werden, z.B. Volumenbilanzierung, Überwachung der Nierenfunktion etc.. Als selbständige ärztliche Leistung mit einer eigenständigen medizinischen Indikation kann Nr. 1732 auch neben den Leistungen des Kapitels D berechnet werden.

Während oder unmittelbar nach Operationen an den ableitenden Harnwegen oder gynäkologischen Operationen ist die Anlage eines Verweilkatheters nicht gesondert berechenbar, da mit der Gebühr für die operative Leistung abgegolten.

Um Infektionen und Verkrustungen zu vermeiden, werden Verweilkatheter in regelmäßigen Abständen gewechselt. Die Neuanlage ist nach Nr. 1732 zu berechnen. Die Entfernung des Katheters ist dabei mit der Gebühr für die Nr. 1732 abgegolten.

Neben der Leistung nach Nr. 435 ist die Leistung nach Nr. 1732 nicht berechenbar.

Die Leistungen der Nrn. 1728 und 1730 sind nicht neben der Leistung nach Nr. 1732 berechenbar.

Eine im Rahmen der Katheterisierung durchgeführte Schleimhutanästhesie der Harnröhre kann gesondert nach Nr. 488 berechnet werden, wenn sie als eigenständige Leistung, und nicht lediglich durch ein lokalanästhetikahaltiges Gleitmittel erfolgt.

GOÄ Nummer 1795

Anlegung einer perkutanen Harnblasenfistel durch Punktion, mit Kathetereinlegung

273 Punkte einfach = 15,91 €

Kommentar zu Nr. 1795

Ist eine Harnableitung über längere Zeit erforderlich, kann eine ständige Harnblasenfistel durch die Bauchdecke angelegt werden. Dieses Verfahren ist nach Nr. 1795 zu berechnen.

Wird nach Ablassen des Urins der Katheter wieder entfernt, handelt es sich nur um eine Harnblasenpunktion, welche nach Nr. 318 zu berechnen ist.

Eine im Rahmen der Fistelanlage durchgeführte Lokalanästhesie nach Nr. 490 kann gesondert neben der Leistung nach Nr. 1795 berechnet werden.

Die Leistung nach Nr. 1795 ist nicht in der abschließenden Enumerierung der Allgemeinen Bestimmungen zu Nr. 435 aufgeführt.